

## **Die EU-Datenschutz-Grundverordnung: Was ist zu tun?**

Der Datenschutz – damit einhergehend: das Datenschutzrecht – hat in den vergangenen Jahren auch in tierärztlichen Praxen und Kliniken erheblich an Bedeutung gewonnen. Markantestes Beispiel hierfür ist vielleicht die Forderung, mit der der Inhaber einer tierärztlichen Praxis/Klinik seitens des Kunden/Tierbesitzers konfrontiert worden ist, nämlich die über ihn erhobenen Daten umgehend zu löschen – zumeist in einer Situation, in der der Kunde mit der Leistung des Tierarztes unzufrieden gewesen ist.

Waren bereits in der Vergangenheit zahlreiche Grundsätze zur Datenverarbeitung im Bundesdatenschutzgesetz geregelt, so findet diese Entwicklung ihren (möglicherweise nur vorläufigen) Höhepunkt in dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Verordnung am 25.05.2018. Diese soll ein einheitliches Datenschutzrecht in den EU-Mitgliedstaaten gewährleisten. Als Verordnung wird sie in diesen eine unmittelbare Geltung haben, muss also nicht (wie eine Richtlinie) erst in staatliches Recht umgesetzt werden.

## **Wo ist Datenschutz in tierärztlichen Praxen/Kliniken von Bedeutung?**

Ein Beispiel wurde bereits eingangs erwähnt, doch beginnt Datenschutz bekanntlich schon mit der Aufnahme von Daten des Patientenbesitzers, die z. B. Eingang in einen „Patientenaufnahmeschein“ finden sollen – oder auch der Aufnahme von Daten im Rahmen der EDV.

Weitere Bereiche sind:

- Daten eines Tierhalters/Kunden sollen an einen Dritten (z. B. an eine tierärztliche Verrechnungsstelle oder ein Inkassounternehmen, an ein Labor, zur Überweisung an eine Klinik/Fachpraxis, an eine Tierkrankenversicherung, an das TASSO- oder ein sonstiges Tierregister) weitergegeben werden.
- Tierhalterinnen und Tierhalter (potenzielle oder auch schon vorhandene Kunden) klicken die Website eines Tierarztes an.
- Bisherige Kunden sollen im Rahmen laufender Behandlungen oder außerhalb davon (Impferinnerungen/Einladung zum „Tag der offenen Tür“ etc.) kontaktiert werden.
- Ist eine Vielzahl von Beschäftigten mit der Verarbeitung von Kundendaten befasst, bedarf es ggf. der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten.
- Praxismitarbeiter bearbeiten E-Mails.
- Erhebung von Daten von Angestellten und Bewerbern/Bewerberinnen
- Videoüberwachung in tierärztlichen Praxen/Kliniken

## **Publikationen zur Datenschutz-Grundverordnung**

Wer in den bekannten Suchmaschinen das Stichwort „EU-Datenschutz-Grundverordnung“ eingibt, sieht sich mit einer kaum überschaubaren Fülle von Veröffentlichungen konfrontiert. Frau Moog hatte in der Januar- Ausgabe des bpt-infos mit ihrem Beitrag in zunächst allgemeiner Form dargestellt, was es mit dieser Verordnung auf sich hat, was diese bedeutet und welche neuen Verpflichtungen auf alle „Verantwortlichen“, also auch auf die Inhaberinnen und Inhaber tierärztlicher Praxen und Kliniken, zukommen.

Mit den nachfolgenden Ausführungen sollen die wichtigsten DSGVO-Grundsätze noch einmal kurz dargestellt und hervorgehoben werden, welche Verpflichtungen auch für die Inhaberinnen und Inhaber tierärztlicher Praxen und Kliniken bestehen werden.

## Fest steht: auch der Tierarzt ist Adressat der DSGVO!

Die DSGVO wird für alle Unternehmen verbindlich sein, die in der EU ansässig sind – und „Unternehmen“ sind in diesem Sinne auch tierärztliche Praxen und Kliniken. Die Verordnung richtet sich an alle Unternehmen, die **personenbezogene Daten** verarbeiten. Es handelt sich dabei um Informationen/Angaben, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Es handelt sich u. a. um folgende Daten:

- Name
- Adresse
- E-Mail Adresse
- Telefonnummer
- Geburtstag
- Kontodaten
- IP-Adressen

## Was beinhaltet die DSGVO?

Die DSGVO enthält zahlreiche Grundsätze zur Datenverarbeitung, Informationsrechte der Betroffenen und Informations- sowie Dokumentationspflichten der Unternehmen. Diese sollen nachfolgend noch einmal zusammengefasst dargestellt werden:

- **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten/Zweckbindung**  
Für die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt der Grundsatz der Zweckbindung. Daten dürfen ausschließlich für bestimmte Zwecke erhoben werden, die im Vorfeld festgelegt wurden und den Betroffenen (Vertragspartner) ersichtlich sind.
- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:**  
Grundsätzlich ist eine Datenverarbeitung verboten, da die Verarbeitung in das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht einer jeden Person eingreift. Eine Datenverarbeitung kann jedoch dann vorgenommen werden, wenn sie beispielsweise gesetzlich erlaubt ist oder auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht.

- **Rechtmäßigkeit:**  
Die Verarbeitung von Daten ist dann rechtmäßig, wenn sie auf einer entsprechenden Grundlage beruht (Rechtsgrundlage, Einwilligung usw.) und der Zweck der Verarbeitung von der Rechtsgrundlage bzw. der Einwilligung umfasst ist.
- **Transparenz:**  
Die betroffene Person muss wissen, wer welche Daten für welchen Zweck verarbeitet. Daher gibt es umfangreiche Betroffenenrechte (z. B. Informationspflichten, Auskunftsrechte, Recht auf Berichtigung der Daten, Recht auf Datenportabilität, Widerspruchsrecht).
- **Datenminimierung:**  
Es dürfen nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Zielerreichung notwendig sind. Diesen Grundsatz kennt das bisherige Datenschutzrecht als „Datensparsamkeit“.
- **Richtigkeit:**  
Die Daten müssen richtig sein, weshalb alle angemessenen Maßnahmen zu treffen sind, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- **Speicherbegrenzung:**  
Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (ebenfalls ein Aspekt der „Datensparsamkeit“). Sind sie nicht mehr erforderlich, müssen sie gelöscht werden. Zudem sind alle Möglichkeiten zur Anonymisierung (Pseudonymisierung genügt nicht) von Daten zu nutzen.
- **Integrität und Vertraulichkeit:**  
Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet. Die DSGVO verknüpft sehr stark den Datenschutz mit der Technik. Die IT-Verfahren müssen somit von Anfang an darauf ausgerichtet sein, möglichst wenig personenbezogene Daten verarbeiten zu können und dies in möglichst sicherer Weise („Privacy by Design“).
- **Rechenschaftspflicht:**  
Dies ist der wichtigste Aspekt aller Grundsätze. Die Einhaltung der dargestellten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist durch den Verantwortlichen nachzuweisen. Dazu ist ein Datenschutzmanagement notwendig – natürlich abhängig von der Größe des Unternehmens, der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden und der Menge und der Qualität der Daten. Auch in kleineren und mittleren Unternehmen muss ein Mindestmaß an Dokumentation vorhanden sein, um die Einhaltung des Datenschutzes nachweisen zu können.
- **Bestellung des Datenschutzbeauftragten**  
Das Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 umfasst u. a. eine grundsätzliche, europaweite Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen

Datenschutzbeauftragten. Dieser ist zwingend zu bestellen, wenn die Kerntätigkeiten des Unternehmens/Verantwortlichen in Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund Art, Umfang und/oder Zweck eine umfangreiche regelmäßige und systematische Beobachtung personenbezogener Daten erforderlich machen. Die bisherigen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden weitgehend beibehalten, d. h., ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, wobei hierzu bereits das Schreiben oder Lesen von E-Mails gehört. Dies bedeutet, dass ein erheblicher Teil zumindest tierärztlicher Praxen von dieser Verpflichtung nicht betroffen ist. Sind nämlich weniger als 10 Personen in einer tierärztlichen Praxis tätig, so entfällt die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten; eine freiwillige Bestellung wäre indes möglich und dürfte oft ratsam sein.

*Auf die Anforderungen an die Bestellung und die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten werden wir in der kommenden Ausgabe näher eingehen.*

- **Erweiterung der Informationspflichten**

Die Verwendung von Daten ist für die Betroffenen nachvollziehbar zu machen, sodass die Informationspflichten der Datenverarbeiter / Unternehmen gegenüber den Betroffenen erheblich erweitert worden sind. Der Betroffene ist vor Erhebung von personenbezogenen Daten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache über die in den Vorschriften genannten Verwendungszwecke zu informieren – die diesbezüglichen Einzelheiten folgen weiter unten.

- **Werbung und Direktmarketing**

.... im Sinne der DSGVO dürften in tierärztlichen Praxen und Kliniken nur eine absolut untergeordnete Rolle spielen. Für die Zusendung z. B. von Impferinnerungen oder anderer Kontaktaufnahme außerhalb eines konkreten Behandlungsvertrags sollte aber unbedingt die gesonderte Einwilligung des Patientenbesitzers/Kunden eingeholt werden! Sie muss zwingend eine Belehrung über den jederzeit möglichen Widerruf enthalten.

- **Recht auf Löschung („Vergessenwerden“)**

Mit der EU-DSGVO stärkt die EU-Kommission die Rechte des Betroffenen, eine Löschung seiner Daten durchzusetzen – und zwar sowohl derer, die in der Kundendatei enthalten als auch diejenigen, die im Internet veröffentlicht worden sind. Da es allerdings kaum vorkommen dürfte, dass z. B. ein Patientenbesitzer im Internet „an den Pranger gestellt“ wird, wird dieser Teil der Neuregelung kaum Auswirkungen auf die Inhaberinnen und Inhaber tierärztlicher Praxen haben. Umgekehrt ist es leider anders – erst vor kurzem hat der Bundesgerichtshof wieder hervorgehoben, dass sich ein Dienstleister eine Bewertung in Internetportalen gefallen lassen muss, es sei denn, es handelt sich um wahrheitswidrige, geschäftsschädigende oder ehrenrührige Äußerungen.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit („Datenportabilität“)**

Der Betroffene, mithin der Tierhalter/Kunde einer tierärztlichen Praxis, wird künftig das Recht haben, die über ihn erfassten personenbezogenen Daten in

maschinenlesbarer Form mitzunehmen, z. B. wenn der die tierärztliche Praxis wechselt. Die entsprechenden technischen Vorkehrungen dafür sind zu treffen.

- **Verantwortung des Datenverantwortlichen/Betriebsinhabers**

Es muss sichergestellt werden, dass die Verarbeitung der Daten in Übereinstimmung mit der neuen EU-Verordnung erfolgt. In diesem Zusammenhang muss der für die Verarbeitung Verantwortliche – in der Regel ist dies der Inhaber der tierärztlichen Praxis – zwei wesentliche Aspekte berücksichtigen: als Erstes obliegt ihm die Ermittlung von Risiken, die mit der Verarbeitung einhergehen und zu Verstößen gegen die Verordnung führen können. Er hat eine Risikobewertung vorzunehmen, um daraufhin abzuwägen, ob die einzelnen Prozesse vertretbar und somit anwendbar sind. Konkret ist sodann festzulegen, wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit bemessen ist und welche Schwere mit dem einzelnen Risiko einhergeht. In diesem Zusammenhang ist der zweite Aspekt zu sehen, nämlich die erforderliche Dokumentation; die Gesamtrisikobewertung ist schriftlich festzuhalten.

- **Sanktionen**

Als Sanktionen sieht die DSGVO weitaus höhere Bußgelder vor als diejenigen, die bisher im Bundesdatenschutzgesetz geregelt sind – s. hierzu noch weiter unten. Zudem haben die Datenschutzbehörden für die Zukunft bereits weitaus mehr Kontrollen angekündigt als bisher üblich.

## Was wird neu im Datenschutz sein?

Die wichtigsten Neuerungen der DSGVO auch für die Inhaberinnen und Inhaber tierärztlicher Praxen und Kliniken werden sein:

- **Wegfall des Schriftformerfordernisses bei Einwilligungen:**

Die DSGVO sieht keine bestimmte Form für die Erteilung einer Einwilligung vor, sie kann schriftlich, elektronisch oder auch nur mündlich (in diesem Falle allerdings verbunden mit Nachweisschwierigkeiten) erfolgen.

- **Erhöhung der Bußgelder:**

Mit Inkrafttreten der DSGVO wird die Haftung erheblich verschärft. Bei Verstößen gegen die Grundprinzipien der Verordnung drohen Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu vier Prozent des weltweiten letztjährigen Jahresumsatzes. Für leichtere Verstöße gegen Pflichten aus der DSGVO ist ein Bußgeld von maximal 10 Mio. Euro oder von zwei Prozent des weltweiten letztjährigen Jahresumsatzes vorgesehen. Weltweite Jahresumsätze spielen in tierärztlichen Praxen und Kliniken keine Rolle – doch auch eine (vielleicht realistische) Geldbuße in Höhe von mehreren Tausend oder einigen Zehntausend Euro dürfte die Praxiskasse sehr belasten!

- **Erweiterung der Informationspflichten:**

In Art. 13 und 14 DSGVO wurden die Informationspflichten gegenüber den Betroffenen erheblich erweitert, um für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Datenverwendung zu sorgen. Der Betroffene ist vor Erhebung von personenbezogenen Daten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht

zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache über die Verwendungsgesichtspunkte zu informieren. Im Einzelnen sind dies:

- Name und Kontaktdaten des für die Datenerhebung Verantwortlichen (i.d.R: des Praxisinhabers)
- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (falls in der Praxis/Klinik zu bestellen bzw. freiwillig bestellt)
- die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung (i.d.R: Erfüllung des Untersuchungs-/Behandlungsvertrages, ggf. Forderungsmanagement u.ä.)
- das berechnigte Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten (auch Werbung gilt nach den Erwägungsgründen künftig als berechtigtes Interesse – freilich gilt hier wiederum ein umfassendes Widerrufsrecht, auf das ausdrücklich und gesondert hervorgehoben hinzuweisen ist, so dass sich hier immer die Einholung einer Einwilligung empfiehlt)
- Empfänger der personenbezogenen Daten (wenn eine Weiterleitung, z. B. an eine tierärztlichen Verrechnungsstelle, vorgesehen ist)
- die Absicht der Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation (für tierärztliche Praxen und Kliniken i.d.R. nicht von Bedeutung, aber ggf. relevant mit Blick auf die Nutzung von Cloud-Diensten oder von IT-Dienstleistern mit Servern im Ausland)

Darüber hinaus ist der Betroffene zu informieren über:

- die voraussichtliche Dauer der Datennutzung
- die betroffenen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und evtl. Einschränkungen dieser Rechte
- das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung
- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- die Bereitstellung der personenbezogenen Daten
- eine automatische Entscheidungsfindung

- **Verzeichnis aller Datenverarbeitungsvorgänge:**

Art. 30 DSGVO ordnet an, dass Verantwortliche und Auftragsdatenverarbeiter ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten unter der Angabe der im Artikel genannten Punkte führen müssen. Das Verzeichnis muss gem. Art. 30 DSGVO folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. des gemeinsam mit ihm verantwortlichen Vertreters sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten,
- die Zwecke der Verarbeitung,
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen,
- ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation,
- wenn möglich: die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, ansonsten die Kriterien für die Festlegung des Zeitpunkts der Löschung
- eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Auf Anfrage muss der Aufsichtsbehörde das Verarbeitungsverzeichnis vorgelegt werden. Die Pflicht zur Führung eines solchen Verzeichnisses entfällt nur, wenn:

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt werden und
- die Verarbeitung keine Risiken für Rechte und Freiheiten der Betroffenen birgt und
- die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt (was in tierärztlichen Praxen ausscheiden dürfte, da mit jedem Behandlungsfall mit Blick auf die Vertragsabwicklung immer die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist)
- keine besonderen Datenkategorien gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO und Art. 10 DSGVO erarbeitet werden.

- **Einführung einer Datenschutzfolgenabschätzung:**

Hat eine Datenverarbeitung voraussichtlich hohe Risiken für die persönlichen Rechte und Freiheiten der davon betroffenen Personen zur Folge, so muss der Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchführen. Hierbei hat eine Bewertung insbesondere der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des möglichen Risikos (insbesondere bei der Verarbeitung großer Mengen von Daten) zu erfolgen. Indizien für die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung können sein: Neue Technologien, Sensibilität (Verarbeitung besonderer Kategorien bezogener Daten – z. B. Hinweise auf Erkrankungen des Tierhalters/Auftraggebers), Profiling (Verarbeitungsvorgänge, in denen die Daten für Entscheidungen im Anschluss an eine systematische oder eingehende Bewertung natürlicher Personen auf der Grundlage eines Profilings verwendet werden) und öffentliche Überwachung, insbesondere per Videoanlagen. Auf dieses Thema werden wir allerdings noch einmal gesondert zurückkommen.

## Wann dürfen Daten verarbeitet werden?

Auch aus tierärztlicher Sicht ist wichtig zu wissen, unter welchen Voraussetzungen Daten erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben werden dürfen.

Prinzipiell gilt bei der Datenverarbeitung der Grundsatz, dass jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, es sei denn, es gibt eine Erlaubnis dafür. Obwohl dieser Grundsatz mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung manch einem befremdlich erscheinen mag, ist der Konsequenz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und Bestandteil der europäischen Menschenrechtskonvention.

In Artikel 6 DSGVO werden die verschiedenen Zulässigkeitsgründe für eine Verarbeitung angeführt:

- **Einwilligung:**

Die Datenverarbeitung ist rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Mit Blick auf die Einwilligung ist zu beachten, dass sie insbesondere „in informierter Weise“

erfolgen muss, was zwingend die korrekte Beachtung der vorab zu erfüllenden, detaillierten Informationspflichten (Art. 13, 14, s.o.) erfordert.

- **Vertrag:**  
Daten die zur Erfüllung eines Vertrages oder einer vorvertraglichen Maßnahme benötigt werden, dürfen zulässig erhoben werden. Selbstverständlich dürfen sie nur zu diesem Zweck verwendet werden, was zu dokumentieren ist.
- **Rechtliche Verpflichtung:**  
Sofern ein Gesetz die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsieht, liegt eine rechtliche Verpflichtung für den Verantwortlichen vor. Eine Verarbeitung der Daten zur Erfüllung dieser Pflicht ist dann in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen zulässig. Auch hier gilt eine Bindung an diesen Zweck, was zu dokumentieren ist.
- **Wahrung berechtigter Interessen:**  
Die Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn sie für die Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, und die Interessen der betroffenen Person diese Interessen nicht überwiegen. Die Zwecke wie die zugrundeliegende Abwägung ist zu dokumentieren.
- **Weiterverarbeitung:**  
Unter bestimmten Voraussetzungen können personenbezogene Daten auch weiter verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung nicht mehr dem ursprünglichen Zweck entspricht. Hierfür muss der neue Zweck mit dem alten kompatibel, darf also für die betroffene Person nicht überraschend sein. Hierzu ist allerdings eine genaue Prüfung vorzunehmen, deren Voraussetzungen zumindest derzeit noch nicht genau festgeschrieben sind. Sobald hierzu nähere Informationen oder Erkenntnisse vorliegen, werden wir darauf an dieser Stelle in einer späteren Ausgabe des bpt-infos noch einmal zurückkommen werden.

## Was ist bei Einwilligungen zu beachten?

Die Einwilligungserklärung muss in verständlicher, leicht zugänglicher Form und in klarer und einfacher Sprache verfasst sein. Sie darf nicht in den AGB oder in der Datenschutzerklärung „versteckt“ werden, sondern ist getrennt von anderen Inhalten, evtl. gesondert hervorgehoben, darzustellen. Sie ist auf jeden Fall **freiwillig** vorzunehmen; die betreffende Person muss genau nachvollziehen können, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und von wem verarbeitet werden. Sie muss auch **eindeutig** sein, das bedeutet, ein an passender Stelle vorgegebenes Kästchen muss zwecks Abgabe eines Einverständnisses angekreuzt werden. Es besteht weiterhin ein **Koppelungsverbot**: Danach dürfen Verträge oder die Erbringung von Dienstleistungen nicht davon abhängig gemacht werden, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich sind, einwilligt.

Ganz wichtig ist die **Widerrufsmöglichkeit**: Die betroffene Person muss ausdrücklich auf ihr Recht hingewiesen werden, dass sie ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Dieser Hinweis ist ebenso wie die Einwilligungserklärung selbst in einfacher, verständlicher Sprache zu verfassen und

leicht zugänglich zu machen. Der Hinweis auf das Widerrufsrecht muss vor Abgabe der Einwilligung erteilt werden. Selbstverständlich ist jeder ausgeübte Widerruf zu berücksichtigen. Die entsprechenden technischen Vorkehrungen müssen dazu vorhanden sein.

## Gelten bisherige Einwilligungen fort?

Bisher erteilte Einwilligungen gelten nach *Erwägungsgrund* 171 der DSGVO fort, wenn sie rechtmäßig eingeholt wurden; erforderlich ist dafür dass

- der Grundsatz der Freiwilligkeit beachtet wurde,
- das Koppelungsverbot sowie die neuen Schutzregeln für Minderjährige unter 16 Jahren berücksichtigt wurden und
- der Hinweis auf den jederzeitigen Widerruf erfolgte.

Anderenfalls gelten sie nicht fort und müssen erneut eingeholt werden. Dies dürfte voraussichtlich auf viele tierärztliche Praxen und Kliniken zutreffen, wenn in der Vergangenheit erteilte Einwilligungen nicht nachweisbar sind und auch keine sonstigen gesetzlichen Erlaubnistatbestände vorliegen (wie z. B. die berufsrechtlichen Bestimmungen zur Dokumentation und deren Aufbewahrung).

## Wo wird Handlungsbedarf für die Inhaberinnen und Inhaber tierärztlicher Praxen bestehen?

Dies wird überall der Fall sein, wo Daten erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben werden. Beispielhaft sind dies:

- **Patientenaufnahmeschein**  
Für das Zustandekommen eines Untersuchungs-/Behandlungsvertrages ist es für den Tierarzt unerlässlich zu wissen, mit wem er es zu tun hat – für die Angabe des Namens des Patientenbesitzers/Auftraggebers und seiner Adresse ist deshalb eine Einwilligung nicht erforderlich. Wohl aber muss eine solche eingeholt werden für alle weiteren Angaben wie z. B. im Falle einer Weiterleitung an Labors, tierärztliche Verrechnungsstellen/Inkassobüros und Überweisungspraxen-/Kliniken. Des Weiteren werden diese Schriftstücke um umfangreiche weitere Angaben ergänzt werden müssen, die oben unter dem Stichwort „Erweiterung der Informationspflichten“ näher dargestellt worden sind (Art. 13, 14 DSGVO). Das Muster eines Patientenaufnahmescheins wird ab April auf der bpt-Homepage (im internen Bereich unter der Rubrik „Info- und Bestellservice/Datenschutz“) zum Download zur Verfügung stehen.
- **Weitergabe von Kundendaten**  
Z. B. an tierärztliche Verrechnungsstellen, Inkassobüros, Labors, Überweisungspraxen und -kliniken kommt in tierärztlichen Praxen und Kliniken sehr häufig vor. Die betroffenen Patientenbesitzer/Kunden sind über diese Weiterleitung nunmehr detailliert zu informieren (übrigens auch vom Empfänger der Daten, vgl. Art. 14 DSGVO) – eine Vereinbarung über eine Auftragsdatenverarbeitung muss mit den betreffenden Unternehmen zwingend geschlossen werden. Das Muster einer solchen Vereinbarung wird ebenfalls ab

April auf der bpt-Homepage (interner Bereich, Rubrik „Info- und Bestellservice/Datenschutz“) zum Download zur Verfügung stehen.

- **Betreiben einer Homepage**

Mit Inkrafttreten der DSGVO sind auch auf einer Homepage zahlreiche Informationen auf der Homepage eines Webseitenbetreibers umzugestalten bzw. zu ergänzen. Eine Muster-Datenschutzerklärung wird ab Anfang April über den Info- und Bestellservice unserer Homepage heruntergeladen werden können.

- **Datenschutzpflichten für Arbeitgeber**

Die neuen Vorschriften zum Beschäftigtendatenschutz nach dem völlig novellierten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) enthalten zahlreiche Pflichten und Obliegenheiten, die Arbeitgeber künftig einhalten müssen. So dürfen u. a. nur noch Daten erhoben werden, die „erforderlich“ sind, also z. B. solche, die Bedeutung haben für eine Entscheidung über die Einstellung eines Bewerbers oder zum Abschluss, zur Durchführung oder zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Eine Bestimmung der erforderlichen Daten hat dabei stets unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu erfolgen.

Da sicherlich nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist, was unter „Erforderlichkeit“ zu verstehen ist, sollten bei den Arbeitnehmern freiwillige Einwilligungen eingeholt werden. Ein entsprechender Nachweis könnte allerdings problematisch werden, denn welcher Mitarbeiter oder Bewerber wird die Einwilligung verweigern, wenn er den Arbeitsplatz erhalten oder bekommen möchte?

Eine wirksame Einwilligung muss auf jeden Fall in **Schriftform** erfolgen, d. h. eigenständig unterschrieben werden. Auch eine elektronische Einwilligung wäre zulässig, doch muss der Beschäftigte in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass die Einwilligung jederzeit widerruflich ist. Eine Musterformulierung wird ab Anfang April über die bpt-Homepage (interner Bereich, Rubrik „Info- und Bestellservice/Datenschutz“) abgerufen werden können.

- **Führen eines Verzeichnisses**

Das Muster eines Verzeichnisses über Datenverarbeitungsvorgänge steht ab April auf der bpt-Homepage (interner Bereich, Rubrik „Info- und Bestellservice/Datenschutz“) zum Download zur Verfügung. Soll dies elektronisch erfolgen, sollte die betreuende EDV-Firma kontaktiert werden. Erwägenswert ist ohnehin die Anschaffung einer entsprechenden Software, welche die Führung des Verzeichnisses erheblich erleichtern kann. Die Möglichkeit zum Abschluss eines passenden Rahmenvertrags für bpt-Mitglieder wird derzeit erwogen.

- **Einführung einer Datenschutzfolgenabschätzung**

..... wird nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse aller Voraussicht nach auch in tierärztlichen Praxen und Kliniken von Bedeutung sein; auf Näheres hierzu werden wir in der nächsten oder übernächsten Ausgabe unseres bpt-infos zurückkommen.

- **Bestellung eines Datenschutzbeauftragten**

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten wird dann erforderlich sein, wenn regelmäßig mindestens 10 Personen ständig mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten beschäftigt sind – und diese Voraussetzung ist bereits

mit dem Schreiben von E-Mails gegeben! Auf dieses Thema werden wir, wie schon erwähnt, in der nächsten Ausgabe unseres bpt-infos zurückkommen.

## Darf der Patientebesitzer eine Löschung seiner Daten verlangen?

Der hier maßgebende Art. 17 DSGVO beschreibt sehr ausführlich, wann ein Betroffener sein Recht auf Löschung gegenüber dem Datenverantwortlichen geltend machen kann. Es geht dabei im Wesentlichen um vier Situationen, nämlich wenn

- die Speicherung der Daten nicht mehr notwendig ist
- der Betroffene seine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen hat (also eine Löschung der Daten verlangt)
- die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder
- eine Rechtspflicht zum Löschen nach EU oder nationalem Recht besteht.

Daran knüpft sich die Frage, wann ein Anspruch auf Löschen der Daten abgelehnt werden kann. Auch hier gibt es mehrere Situationen, die allerdings in der Mehrzahl im Rahmen der Datenspeicherung in einer tierärztlichen Praxis nicht von Bedeutung sind. Von Bedeutung ist indes, dass ein Lösungsanspruch dann abgelehnt werden kann, wenn die Datenspeicherung der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dient. Derer gibt es indes eine Vielzahl, die dem Tierarzt auferlegen, die im Rahmen seiner Berufsausübung gemachten Aufzeichnungen aufzubewahren. Und in diesem Zusammenhang wären hervorzuheben:

- So ist ein jeder Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 13 TÄHAV verpflichtet, Aufzeichnungen über den Erwerb und den Verbleib von Arzneimitteln zu führen. Diese Vorschrift beschreibt eine sehr umfassende Dokumentationspflicht, die gleich in mehreren Vorschriften des Arzneimittelgesetzes ihre rechtliche/gesetzliche Grundlage hat. Nach § 13 Abs. 3 sind die Nachweise in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu führen und nach Tierhaltern geordnet mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Vergleichbare Pflichten gibt es nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Tierimpfstoff-Verordnung.
- Und dann gibt es noch eine sehr wichtige Regelung im Steuerrecht: § 147 Abs. 1 der Abgabenordnung schreibt vor, dass sämtliche Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, grundsätzlich 10 Jahre lang aufzubewahren sind.

Die Rechte des Betroffenen – insbesondere auf Information, Auskunft, Löschen und „Vergessenwerden“ – sind ein sehr zentrales Thema im Rahmen der DSGVO, auf das wir – ebenso wie auf die in den vorstehenden Ausführungen erwähnten Themen - in einer der nächsten Ausgaben unseres bpt-infos auf jeden Fall noch einmal zurückkommen werden.

Michael Panek (bpt.panek@tieraerzteverband.de)